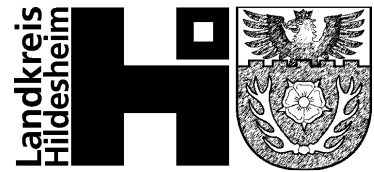


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2011

Herausgegeben in Hildesheim am 30. März 2011

Nr. 14

Inhalt	Seite
15.11.2010 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover für das Haushaltsjahr 2011	218
15.11.2010 - 4. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover“	221
29.03.2011 - Allgemeine Geschäftsbedingungen des Landkreises Hildesheim für die Nutzung von technischen Geräten und Medien aus dem Kreismedienzentrum	223
29.03.2011 - Neufassung der Entgeltfestsetzung für das Kreismedienzentrum des Landkreises Hildesheim über die Nutzung durch außerschulische Einrichtungen	226

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover
für das

Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 16 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 94 ff. der Nieders. Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12.11.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	2.042.900 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	2.042.900 €
der außerordentlichen Erträge auf	0,0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,0 €

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.042.900 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.748.900 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,0 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.600 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,0 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2011 beträgt 999.200 €. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

	€	%
Region Hannover	369.005	36,93
Städte		
Braunschweig	51.159	5,12
Göttingen	26.279	2,63
Salzgitter	24.281	2,43
Landkreise		
Göttingen	123.001	12,31
Goslar	58.553	5,86
Hildesheim	106.315	10,64
Holzminden	52.558	5,26
Northeim	117.606	11,77
Osterode am Harz	33.273	3,33
Wolfenbüttel	37.170	3,72

Die Verbandsumlage wird mit 40 v. H. am 1. Februar und mit jeweils 30 v. H. am 1. Mai und am 1. November 2011 fällig.

Goslar, 15.11.2010

Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Dr. Hartmut Heuer
Erster Kreisrat
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Claus Jähner
Verbandsgeschäftsführer

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 16 Abs. 3 des Nieders. Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 94 Abs. 2 Nieders. Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung ist durch das Nieders. Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 15.03.2011 unter dem Aktenzeichen 32.23-10302/2036 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 11.04. bis 19.04.2010

zur Einsichtnahme beim Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, Zimmer 1012, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Goslar, 15.03.2011

Claus Jähner
Erster Kreisrat a. D.
Verbandsgeschäftsführer

**4. Satzung zur Änderung der
Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung
Süd-niedersachsen/Hannover“**

Aufgrund des § 9 (1) des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12.11.2010 folgende 4. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover“ beschlossen:

Artikel I

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

1.1 die Region Hannover

1.2 die Städte

Braunschweig

Göttingen

Salzgitter

1.3 die Landkreise

Göttingen

Goslar

Hildesheim

Holz-minden

Northeim

Osterode am Harz

Wolfenbüttel

(2) Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Zweckverbandsordnung.

2. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in folgenden Bekanntmachungsorganen:

Stadt Braunschweig	Amtsblatt für die Stadt Braunschweig
Landkreis Goslar	Amtsblatt für den Landkreis Goslar
Landkreis Göttingen	Amtsblatt für den Landkreis Göttingen
Stadt Göttingen	Amtsblatt für die Stadt Göttingen
Region Hannover	Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Landkreis Hildesheim	Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim
Landkreis Holzminden	Amtsblatt für den Landkreis Holzminden
Landkreis Northeim	Amtsblatt für den Landkreis Northeim
Landkreis Osterode	Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz
Stadt Salzgitter	Amtsblatt für die Stadt Salzgitter
Landkreis Wolfenbüttel	Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel

(2) Abweichend von Abs. 1 sind Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung nach den für die Bekanntmachungen der im Zweckverband vereinigten kommunalen Körperschaften geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Stadt Braunschweig	Braunschweiger Zeitung
Landkreis Goslar	Goslarsche Zeitung Seesener Beobachter
Landkreis Göttingen	Göttinger Tageblatt, Eichsfelder Tageblatt, Hessische Nieders. Allgemeine, Mündener Allgemeine
Stadt Göttingen	Göttinger Tageblatt
Region Hannover	Hannoversche Allgemeine Zeitung, Neue Presse, Deister- Leine-Zeitung, Neue Deister-Zeitung
Landkreis Hildesheim	Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim
Landkreis Holzminden	Täglicher Anzeiger Holzminden
Landkreis Northeim	Hessische Nieders. Allgemeine, Einbecker Morgenpost, Gandersheimer Kreisblatt
Landkreis Osterode am Harz	Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Harzkurier (Hinweisbekanntmachung)
Stadt Salzgitter	Salzgitter-Zeitung
Landkreis Wolfenbüttel	Braunschweiger Zeitung

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung, frühestens aber am 1. Januar 2011, in Kraft.

Goslar, 15.11.2010

Dr. Hartmut Heuer
Erster Kreisrat
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Claus Jähner
Erster Kreisrat a. D.
Verbandsgeschäftsführer

**Allgemeine Geschäftsbedingungen des Landkreises Hildesheim
für die Nutzung von technischen Geräten und Medien
aus dem Kreismedienzentrum**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Das Kreismedienzentrum stellt allen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, die sich in der Trägerschaft des Landkreises Hildesheim, der Stadt Hildesheim, der kreisangehörigen Gemeinden bzw. in freier Trägerschaft befinden, sowie Einrichtungen des vorschulischen Bereichs - kostenfrei - zeitweise Medien und Geräte ausschließlich für nicht gewerbliche Zwecke zur Verfügung.
- (2) Darüber hinaus können Medien und Geräte - gegen Entgelt - außerschulischen Einrichtungen zugänglich gemacht werden.

Dazu gehören:

1. Vereine und Verbände der Sport-, Jugend- und anerkannten Wohlfahrtspflege sowie kirchliche Einrichtungen,
 2. anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie als gemeinnützig anerkannte Verbände, deren Maßnahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen,
 3. in begründeten Einzelfällen auch andere Einrichtungen - nicht jedoch Privatpersonen.
- (3) Die unter Absatz 2 genannten Nutzer/innen haben entsprechend der „Entgeltfestsetzung für das Kreismedienzentrum des Landkreises Hildesheim über die Nutzung durch außerschulische Einrichtungen“ privatrechtliche Entgelte zu entrichten.

Eine Entgeltermäßigung oder -befreiung ist ausnahmsweise möglich.

- (4) Durch seine/ihre Unterschrift erkennt der Nutzer/die Nutzerin die Geschäftsbedingungen an und bestätigt insbesondere, die Medien und Geräte in ordnungsgemäßem Zustand erhalten zu haben und pfleglich zu behandeln.

**§ 2
Privatrechtliche Entgelte**

- (1) Die Höhe der zu zahlenden Entgelte richtet sich nach der vom Kreistag beschlossenen „Entgeltfestsetzung“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Entgelte sind bei Erhalt der Geräte oder der Medien zu zahlen.
Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Entleihfristen (§ 3) werden neben dem Entgelt Säumniszuschläge erhoben, die bei der Rückgabe der Geräte oder Medien zu entrichten sind.
- (3) Darüber hinaus werden bei einer eventuellen Einziehung Einziehungszuschläge fällig.

§ 3 Entleihfristen

Medien sind innerhalb von 14 Tagen zurückzugeben.
Geräte werden für die Dauer von 3 Tagen ausgeliehen.
Eine Verlängerung ist grundsätzlich möglich, bedarf jedoch jeweils einer Absprache mit dem Kreismedienzentrum.

§ 4 Haftung

- (1) Die Nutzer/innen sind verpflichtet, Medien und Geräte in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
- (2) Schäden sind unverzüglich zu melden. Das Kreismedienzentrum behält sich vor, eventuelle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Nutzer/der Nutzerin geltend zu machen.

§ 5 Technische Angelegenheiten

- (1) Medien dürfen nur in und mit Geräten eingesetzt werden, die technisch einwandfrei sind.
- (2) 16 mm-Filme und Videobänder sollen bei Rückgabe zurückgespult sein.
- (3) Bei der Ausgabe von technischen Geräten (z.B. Beamer, Camcorder) erfolgt - wenn notwendig/gewünscht - eine technische Einweisung.

§ 6 Sonstiges

- (1) Kunden/Kundinnen des Kreismedienzentrums erhalten einen Kundenausweis, der jeweils vorzulegen ist.
- (2) Der Entleiher/die Entleiherin darf für die Vorführung entliehener Medien keine Eintrittsgelder erheben.
- (3) Die Nutzer/innen setzen die durch das Kreismedienzentrum zur Verfügung gestellten Medien eigenverantwortlich ein und prüfen im Vorfeld deren inhaltliche Eignung im Hinblick auf Zielsetzung und Adressatenkreis.
- (4) Das Kreismedienzentrum stellt ausschließlich Medien mit dem Recht zur nicht gewerblichen öffentlichen Vorführung zur Verfügung. Der Nutzer/die Nutzerin verpflichtet sich, die rechtlichen Vorgaben (u.a. Jugendschutzgesetz, Urheberrecht, Rechte der GEMA) zu beachten.
- (5) Besondere technische sowie medienpädagogische Beratungen und Fortbildungsmaßnahmen erfolgen nach individueller Absprache.
- (6) Hinsichtlich der Nutzung von Online-Medien gelten besondere Bestimmungen, die der Internetseite des Kreismedienzentrums zu entnehmen sind.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 20. März 1996 außer Kraft.

Hildesheim, den 29.03.2011



LANDKREIS HILDESHEIM
Der Landrat

**Neufassung der Entgeltfestsetzung für das Kreismedienzentrum des Landkreises
Hildesheim über die Nutzung durch außerschulische Einrichtungen**

Ziffer	Geräte	Entgelte in Euro Ausleihdauer: 3Tage
1.1	Beamer ohne Zusatzgeräte	30,-
1.2	Beamer mit Video/DVD-Kombigerät und Lautspr.	36,-
1.3	Camcorder	21,-
1.4	Stativ für Camcorder	6,-
1.5	Fotokamera digital	12,-
1.6	Leinwände klein (bis 2m Seitenlänge)	12,-
1.7	Leinwände groß (ab 2m Seitenlänge)	18,-
1.8	Aktives Mischpult (klein 2x 100W) mit 2 Lautspr.	15,-
1.9	Aktives Mischpult (mittel 2x 200W) mit 2 Lautspr.	24,-
1.10	Aktives Mischpult (groß 2 x 500W) mit 4 Lautspr.	33,-
1.11	Mikrofone (schnurgebunden)	6,-
1.12	Mikrofone (schnurlos)	12,-
1.13	Headset-Anlage mit 5 oder 6 Sendern	120,-
1.14	Stativ für Mikrofon	3,-
1.15	CD-Player	12,-
1.16	CD-Verstärkerbox (nur Netzbetrieb)	15,-
1.17	CD-Verstärkerbox (Akkubetrieb / Netzbetrieb)	21,-
1.18	DVD-Player	12,-
1.19	DVD-Recorder	18,-
1.20	Videorecorder	12,-
1.21	Fernsehgerät	12,-
1.30	Handy-Recorder (Audio-Aufnahmegerät)	12,-
1.31	Kassettenrecorder portabel	6,-
1.32	Visualizer (Dokumentenkamera)	21,-
1.33	Episkope	24,-
1.34	Tageslichtprojektoren	12,-
1.35	Diaprojektoren	12,-
1.36	16 mm-Projektoren	12,-
1.37	sonstige Geräte	6,-
	Medien	Entgelte in Euro Ausleihdauer: 14 Tage
1.27	DVD	4,-
1.23	Videokassetten	2,-
1.26	Medienpakete	5,-
1.28	Audiomedien	2,-
1.29	Arbeitstransparente	2,-
1.24	Diareihen	1,-
1.22	16 mm-Filme	2,-
1.25	sonstige Medien	3,-

Verlängerung der Entleihzeiten:		
2.0	Pro Tag 20% des normalen Entgeltes	
Säumniszuschlag zum regulären Entgelt		Entgelte in Euro
4.1	Für technische Geräte, pro Tag	5,-
4.2	Für Medien, pro Tag	1,-
Zuschlag für eine Einziehung		
	Für eine Einziehung werden weitere Gebühren fällig.	

II. Festgesetzt durch Beschluss des Kreistages vom 28.03.2011.

III. Inkrafttreten

Die Neufassung der Entgeltfestsetzung für das Kreismedienzentrum tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 29.03.2011

LANDKREIS HILDESHEIM


Wegner
Landrat